

BESONDERE BEDINGUNGEN

VERSION 1.1 - GÜLTIG AB 1. JULI 2007

hobex
ZAHLUNGSSYSTEME

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ABWICKLUNG VON DEBITKARTEN: MAESTRO UND V PAY

Präambel

Die **hobex AG**, FN37265b, Josef-Brandstätter-Str. 2b, A-5020 Salzburg (nachfolgend „**hobex**“), übernimmt im Auftrag und in Vertretung der **Deutsche Postbank AG**, Friedrich-Ebert-Allee 114-126, D-53113 Bonn (nachfolgend „**Postbank**“), als technische Dienstleistung gegenüber **Vertragsunternehmen** (nachfolgend „**VU**“) die Verpflichtung der Postbank, aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Debitkarten entstehende Zahlungsverpflichtungen zu organisieren und zieht die entsprechenden Zahlungen im Namen der Postbank bei den Kreditunternehmen ein und leitet diese an die Postbank weiter. In diesem Zusammenhang ist die Postbank weder an der Akquisition der VU noch am Transaktionsprocessing beteiligt, die sie an ihren technischen Dienstleister, hobex, übertragen hat. hobex darf nach eigenem Ermessen den VU das Transaktionsprocessing für diese anbieten und VU-Verträge abschließen, ändern und beenden. Alle Verpflichtungen der hobex, die über diese Funktion hinausgehen, werden von hobex im Namen und im Auftrag der Postbank erbracht. Sofern und soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf Rechte oder Verpflichtungen der hobex (mit Ausnahme des Transaktionsprocessing) Bezug genommen wird, ist dies als Recht oder Verpflichtung im Namen der Postbank zu verstehen.

Das VU ist berechtigt, am internationalen Maestro / V PAY – System nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das Maestro / V PAY – System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen so genannten POS-Terminals. An den POS-Terminals des VU sind die von kartenausgebenden Unternehmen ermittelten Maestro / V PAY – Karten zu Barzahlungspreisen und -bedingungen zu akzeptieren.

1. Begriffsbestimmung

Autorisierung: die auf Anfrage des VU von hobex erteilte Mitteilung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag mit einer bestimmten Debitkarte möglich ist;

Autorisierungs-Code: der auf Anfrage des VU von hobex erteilte Code, zur Autorisierung von Transaktionen, die das von hobex gesetzte Limit überschreiten.

Kalendertag: die Wochentage von Montag bis Sonntag;

Karteninhaber: die Person, auf deren Namen eine Debitkarte ausgestellt ist;

Kreditkartenorganisationen: Organisationen wie z. B. Visa International, MasterCard Inc., Maestro International, die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an kartenausgebende Unternehmen und Akquirier in Bezug auf die in diesen Vertrag einbezogenen Debitkarten erteilen; Kartenausgebendes Unternehmen: die Bank oder das Unternehmen, das eine Debitkarte ausgegeben hat;

Leistungen: die vom VU zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die unter Einsatz einer Debitkarte bezahlt werden oder werden sollen;

POS (Point of Sale) Terminals: von hobex gelieferte Automaten für die Akzeptanz von Debitkarten durch Eingabe einer Geheimnummer; Servicegebühr: setzt sich zusammen aus dem Disagio und der Transaktionsgebühr;

Transaktionseinreichung: die Zahlungsanforderung des VU gegenüber der hobex, die durch Einreichung von Datensätzen bei der hobex in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages vorgenommen wird;

Transaktionsprocessing: die datenkommunikations- und zahlungs-verkehrs-technische Abwicklung kartengestützter Transaktionen.

2. Kartenzahlung/Zahlungsverpflichtung

2.1. Zur Bezahlung an POS-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben.

2.2. Die hobex verpflichtet sich nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Umsätze aus dem Einsatz von Debitkarten technisch abzuwickeln.

2.3. Der Anspruch des VU auf Zahlung gegenüber der hobex entsteht mit Eingang der Bezahlungsbelege bzw. der entsprechenden Datensätze bei der hobex. Den Betrag überweist die hobex abzüglich der Servicegebühren gemäß Nr. 4 auf ein vom VU benanntes Konto.

2.4. hobex ist berechtigt, vom VU die Abtretung aller Forderungen gegen Karteninhaber aus Leistungen, die bei der Verwendung einer Karte begründet werden, sowie etwaiger Forderungen gegen das Debitkarten ausgebende Unternehmen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Karte entstehen, zu verlangen.

2.5. Das VU wird Kartenverfügungen nur über Leistungen und Umsätze im üblichen Rahmen seines Geschäftsbetriebes annehmen und keine nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Leistungen, insbesondere Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen, über Kartenverfügungen abwickeln.

3. Autorisierung/Terminalbetrieb

3.1. Das kartenausgebende Unternehmen gibt mit der Nachricht über die positive Autorisierung einer Transaktion die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am POS-Terminal autorisierten Betrages (Maestro / V PAY – Umsatz) begleicht.

3.2. Voraussetzung für die Autorisierung einer Transaktion ist:

3.2.1 dass zur Bezahlung am von hobex zugelassenen POS-Terminal neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) eingegeben wird und

3.2.2 dass die Maestro / V PAY – Umsätze beim kartenausgebenden Unternehmen im Ausland innerhalb von 12 (zwölf) Kalendertagen eingereicht wurden.

3.3. Zur Einhaltung dieser Fristen ist es erforderlich, dass das VU die bei ihm anfallenden Maestro / V PAY – Umsätze unverzüglich zum Inkasso bei der hobex einreicht.

3.4. Bei der Autorisierungsanfrage des VU sind die jeweils von der hobex angeforderten Daten, zu deren Übermittlung das VU nach österreichischen Datenschutzgesetzen berechtigt ist, zu übermitteln. Wenn die Autorisierung für die Transaktion erteilt wird, teilt die hobex dem VU einen Autorisierungscode mit.

3.5. Die hobex erhält die Daten der Genehmigungsanfrage und/oder der Transaktion in einem kompletten, für die hobex verarbeitbaren Datensatz kostenfrei angeliefert.

3.6. Form und Turnus der Datenübermittlung sind in den „Besonderen Bedingungen Terminals und Netzbetrieb“ festgelegt.

3.7. Da Maestro / V PAY – Transaktionen nur elektronisch abgewickelt werden dürfen, ist eine Inzahlungnahme bei einer Betriebsstörung des POS-Terminals ausdrücklich untersagt.

4. Servicegebühr

4.1. Für den Betrieb des Maestro / V PAY – Systems und die Genehmigung der Maestro / V PAY – Umsätze in den Autorisierungssystemen der kartenausgebenden Unternehmen im In- und Ausland fällt eine Servicegebühr an.

4.2. Diese Servicegebühr wird im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ festgelegt. Diese Beträge können auch mit späteren, an das VU zu leistenden, Zahlungen verrechnet werden. Soweit ein Abzug oder eine Verrechnung nicht möglich ist, wird das VU die fällige Servicegebühr auf Anforderung an die hobex zahlen. Zur Berechnung der Servicegebühr ist der auf dem Belastungsbeleg ausgewiesene Endbetrag maßgeblich.

4.3. Die hobex ist berechtigt, die Servicegebühr halbjährlich, erstmals 6 (sechs) Monate nach Vertragsabschluss, neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung werden die Umsatzgesamtsomme, die Transaktionsanzahl, der Durchschnittsumsatz pro Transaktion sowie sonstige kostenrelevante Umstände nach billigem Ermessen berücksichtigt. Bei einer Erhöhung kann das VU den Vertrag innerhalb von 6 (sechs) Wochen, eingehend bei hobex, nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt das VU, so wird die erhöhte Servicegebühr nicht zu Grunde gelegt.

5. Stornierung/Rückbelastung

5.1. Wird ein Maestro / V PAY – Umsatz wegen Fehlens der Garantievoraussetzungen reklamiert und an die hobex zurückgegeben (Chargeback-Fall), so ist diese berechtigt, den Umsatz dem VU bereits während der Zeit der Reklamationsbearbeitung zurückzubelasten.

5.2. Das VU ist verpflichtet, dem von der hobex mit der Bearbeitung beauftragten Mitarbeiter näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten Umsatzes (z.B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Kalendertagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen. Wird diese Frist überschritten und kann die von der hobex beauftragte Stelle die Reklamationsbearbeitung infolgedessen nicht mehr vornehmen, wird das angeschlossene VU mit dem reklamierten Umsatz endgültig rückbelastet, ohne dass dem VU ein Anspruch gegen die hobex zusteht.

5.3. Bei Stornierungen und Rückbelastungen ist die hobex berechtigt, einen Aufwandsersatz zur Rückbelastung in Höhe von 40,00 EUR (in Worten Euro vierzig) geltend zu machen. hobex behält sich die Möglichkeit vor, einen höheren Aufwand geltend zu machen.

6. Vertragspflichten des VU

6.1. Das VU hat zu gewährleisten, dass ein Ausspähen der persönlichen Geheimzahl (PIN) bei der Eingabe am POS-Terminal ausgeschlossen wird.

6.2. Das VU hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Maestro / V PAY – Systems beeinträchtigen könnte.

6.3. Das VU hat auf das Maestro / V PAY – System mit dem jeweils zur Verfügung gestellten Logo deutlich hinzuweisen.

6.4. Das VU wird die Journale von POS-Terminals gemäß Nr. 8 aufbewahren und auf Verlangen der hobex im Original zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern, die das Vertragsverhältnis mit dem VU betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem VU geltend gemacht.

6.5. Das VU ist außerdem dazu verpflichtet:

6.5.1. nur hinreichend qualifiziertes Personal einzusetzen und die von der hobex mitgeteilten und/oder mitgelieferten Bedienungsanleitungen zu beachten,

6.5.2. die gesetzlichen Vorschriften inklusive der Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu beachten,

6.6. Das VU wird der hobex auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von der hobex beauftragte Dritte gestatten, um der hobex die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

6.7. Grundsätzlich ist das VU nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten oder Debitkartenumsätze von Dritten durchzuführen und über die hobex einzureichen, es sei denn, die hobex stimmt dem ausdrücklich, schriftlich zu. Solche Dritte müssen für sich die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ausdrücklich übernehmen und das VU wird dies nachweisen. Das VU bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich.

6.8. Die hobex ist berechtigt, sich zur Erbringung der Dienstleistungen Dritter zu bedienen.

7. Informationspflichten des VU, Prüfung

7.1. Die Stammdaten im zugrunde liegenden Vertrag sind vom VU vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen müssen der hobex unverzüglich schriftlich angezeigt werden, insbesondere Änderungen des Produktsortiments, Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform, der Firma, Änderung der Adresse oder der Bankverbindung.

7.2. Das VU wird der hobex die jeweils von der hobex zwecks Prüfung der Rechtskonformität und Bonität angeforderten Unterlagen (z. B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag, Jahresabschlussunterlagen) zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in Deutsch oder Englisch. Das VU wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs erteilen, die die hobex anfordert.

8. Aufbewahrungspflichten

Das VU veröffentlicht sich, alle Unterlagen, die die elektronisch übermittelten Umsätze sowie die diesen Umsätzen zu Grunde liegenden Geschäfte betreffen, für mindestens 18 (achtzehn) Monate, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Beleges, aufzubewahren, soweit keine längeren gesetzlichen bzw. vertraglichen Aufbewahrungspflichten bestehen, und der hobex jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

9. Vertragslaufzeit

9.1. Der Vertrag tritt in Kraft, wenn sowohl das VU als auch hobex diesen unterzeichnet haben. Hinsichtlich jener Bestimmungen, welche Rechte und Pflichten der Postbank betreffen, gilt der Vertrag mit Unterzeichnung durch die hobex in deren Namen ebenfalls als abgeschlossen.

9.2. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen hat dieser Vertrag ab Datum des Inkrafttretens eine Mindestlaufzeit von 12 (zwölf) Monaten und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann er beiderseits mittels eingeschriebenen Briefes, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils zum letzten eines Kalendermonats gekündigt werden.

9.3. Bei einer Verletzung der so genannten Hauptpflichten dieses Vertrages durch eine Partei kann die andere Partei diesen Vertrag mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen mittels eingeschriebenen Briefes mit Angabe von Gründen kündigen.

9.4. Ein Kündigungsrecht der hobex besteht außerdem, wenn:

9.4.1. die Höhe der von der hobex rückbelasteten und oder übernommenen Beträge (Chargebacks) in einer Kalenderwoche ein Prozent (1%) des Wertes oder der Anzahl der vom VU im betreffenden Zeitraum zur Abwicklung eingereichten Transaktionen übersteigt;

9.4.2. das VU wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Transaktionen anfragt, für die keine Verpflichtung der hobex besteht, die Transaktion vorzunehmen, oder Transaktionsereignisse ohne Autorisierung vornimmt;

9.4.3. Forderungen der hobex durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des VU gefährdet sind oder wenn das VU Insolvenzverfahren antrag gestellt hat.

9.5. Den Parteien ist bewusst, dass die Kooperation der Abstimmung mit den Kreditkartenorganisationen bedarf. Sollte der Abstimmungsprozess ergeben, dass die Kooperation überhaupt nicht oder nur teilweise in Vollzug gesetzt werden kann, ist hobex zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

9.6. Kann die Kooperation aufgrund von Vorgaben der Kreditkartenorganisationen nur zu Bedingungen in Vollzug gesetzt werden, die für eine Partei nach deren Einschätzung als unzumutbar anzusehen sind, ist diese Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Gleiches gilt, wenn sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung aufgrund von Vorgaben, Anordnungen, Änderung der Satzung oder der Richtlinien der Kreditkartenorganisation eine Änderung im Vollzug der Kooperation ergibt, die für eine Partei als unzumutbar anzusehen ist.

9.7. Sollte eine rechtliche Änderung eintreten, aufgrund derer einer der Vertragspartner nicht mehr in der Lage wäre die vereinbarten Leistungen zu erbringen, werden die Parteien sich einvernehmlich um eine Lösung bemühen.

9.8. Die Kündigung muss in jedem Fall spätestens 30 (dreißig) Kalendertage ab Kenntnis der zu der außerordentlichen Kündigung berechtigenden Umstände mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

9.9. hobex kann diesen Vertrag im Falle einer erheblichen nachteiligen Änderung der Rechte der Postbank als Mitglied von Visa oder MasterCard, die erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit von hobex hätte, Acquiring-Dienstleistungen wie in diesem Vertrag vorgesehen anzubieten, mit einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen schriftlich mit eingeschriebenem Brief an die VU kündigen. Die hobex informiert das VU unverzüglich nach Erhalt solcher Informationen über jede solche erhebliche nachteilige Änderung.

9.10. hobex kann diesen Vertrag schriftlich mit einer Frist von 30 (dreißig) Kalendertagen (oder einer kürzeren Frist, wenn dies von einer Kreditkartenorganisation verlangt wird) kündigen, wenn (i) irgendeine Kreditkartenorganisation durch wen auch immer die begründete schriftliche Meinung äußert, dass dieser Vertrag ihre Richtlinien oder Geschäftsordnungen verletzt, oder (ii) eine Kreditkartenorganisation oder die Finanzmarktaufsicht oder eine sonstige Aufsichtsbehörde aus welchen Gründen auch immer von hobex und/der der Postbank verlangt, diesen Vertrag zu kündigen. hobex versichert, dass ihr zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Umstände bekannt sind, die zu einer solchen Kündigung beitragen könnten und dass sie alles Notwendige und Erforderliche veranlassen wird, einen Konsens mit den betroffenen Parteien herzustellen. Sofern möglich, ist in einer solchen Situation jedenfalls danach zu trachten, den gegenständlichen Vertrag aufrecht zu erhalten, allenfalls ihn entsprechend abzuändern.

9.11. Die Auswirkungen einer Nicht-Verlängerung oder einer Kündigung dieses Vertrages sind folgende:

9.11.1. Eine Kündigung schließt das Recht der verletzten Partei, alle ihre Rechte und Rechtsmittel gemäß diesem Vertrag und geltendem Recht auszuüben, nicht aus.

9.11.2. Wenn nicht ausdrücklich auf die Vertragslaufzeit beschränkt, behalten alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen jeder Partei, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Ablaufs oder der Kündigung aus irgendeiner Handlung, Unterlassung oder einem Ereignis entstehen oder sich darauf beziehen, ohne Änderung ihre Gültigkeit.

10. Vertraulichkeit

10.1. Jede Partei erkennt an, dass die Parteien und ihre Mitarbeiter und Vertreter im Zusammenhang mit den Transaktionen, die im Rahmen dieses Vertrages und der Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrages vorgesehen sind, und mit den Besprechungen und Verhandlungen, die diesem Vertrag und der Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrages vorangehen, Informationen erhalten haben oder erhalten können oder Zugang dazu haben, die vertraulich und für die andere Partei rechtlich geschützt sind. Jede Partei willigt für sich und im Namen ihrer Mitarbeiter und Vertreter ein, dass dieser Vertrag und alle derartigen Informationen während der Vertragslaufzeit vertraulich behandelt werden und nicht von der erhaltenden Partei oder ihren Mitarbeitern, Partnern oder Vertretern zu welchem Zweck auch immer offenbart oder verwendet werden, es sei denn, dies wird von diesem Vertrag vorgesehen, außer in dem Maße, in dem die andere Partei ausdrücklich in Schriftform ihre Zustimmung für eine Offenbarung oder Verwendung gegeben hat. Alle Informationen, die von einer Partei an die andere weitergegeben werden, werden ebenso behandelt wie die erhaltende Partei ihre eigenen rechtlich geschützten und vertraulichen Informationen behandelt.

10.2. Es gibt keine Einschränkungen gemäß diesem Abschnitt 10.1, es sei denn, solche Informationen (i) waren dem Empfänger vor dem Erhalt von der anderen Partei oder ihren Vertretern bekannt, (ii) sind oder werden hiernach rechtmäßig ohne die Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung aus anderen Quellen zugänglich, (iii) müssen oder sollen an eine für die Parteien zuständige Verwaltungsbehörde oder anderweitig gesetzlich erforderlich weitergegeben werden; jedoch unter der Voraussetzung, dass die andere Partei vor einer solchen Offenbarung in größtmöglichem Maße über eine solche intendierte Offenbarung informiert wird und die Partei, die eine solche Offenbarung vorsieht, mit den angemessenen Anstrengungen der anderen Partei kooperiert, um eine solche Offenbarung einzuschränken oder zu versuchen, eine solche Offenbarung zu vermeiden, (iv) müssen aus lizenzrechtlichen Gründen an eine Kreditkartenorganisation weitergegeben werden, oder (v) in dem Maße, in dem von der anderen Partei auf eine solche Vertraulichkeitsverpflichtung ausdrücklich in Schriftform verzichtet wurde.

10.3. Das VU veröffentlicht keine Pressemitteilung, in der die Ausführung dieses Vertrages oder der im Rahmen dieses Vertrages vorgesehenen Transaktionen angekündigt wird, ohne dass vorher die Zustimmung der hobex eingeholt wurde.

11. Haftung

11.1. Im Falle einer Vertragsverletzung durch hobex und/oder seine Erfüllungsgehilfen besteht eine Schadensersatzpflicht der hobex nur, wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Soweit wesentliche Vertragspflichten und/oder sonstige gesetzliche Pflichten leicht fahrlässig verletzt werden, haftet die hobex höchstens bis zu einem Betrag von 5.000 (in Worten: Euro fünftausend) je Schadenfall.

11.2. Die Haftung der hobex für Mangelfolgeschäden sowie für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

11.3. Die Ansprüche des VU auf Schadensersatz verjähren spätestens nach einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

12. Sonstiges

12.1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller vorliegenden Klauseln bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirksamen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

12.3. Die hobex ist berechtigt die Besonderen Bedingungen dieses Vertrages zu ändern. Änderungen gelten als vom VU genehmigt, wenn es nach Mitteilung durch Brief, Telefax oder E-Mail nicht innerhalb von 6 (sechs) Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Hierauf wird die hobex das VU bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die hobex kann zum Zweck einer Änderung dieses Vertrages auch vor Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer mit einer Frist von 6 (sechs) Wochen eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung der hobex aufgrund der Rechtslage (einschließlich Rechtsprechung) der Regularien der Kreditkartenorganisationen, des Stands der Technik oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist und der hobex eine Fortführung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

12.4. Auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet materielles österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen des österreichischen IPR, sowie das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Salzburg (Stadt).